

4076 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
 des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Beschuß des Nationalrates vom 19. Juni 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1991)

Der vorliegende Beschuß bezweckt insbesondere die Weiterentwicklung der freiwilligen Lieferrücknahmeaktion, die Ausweitung der Möglichkeiten des Ab-Hof-Verkaufs, und die verpflichtende Ausschreibung für die Funktionen der Geschäftsführer der Fonds. Infolge des aufhebenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes (Kundmachung BGBL.Nr. 209/1991) betreffend die Beschränkung der Übernahme auf hartkäsetaugliche Milch, ist eine verfassungskonforme Regelung in der Weise vorgesehen, daß im Einzelfall auf Antrag eine Aufhebung der Beschränkung auf Übernahme von hartkäsetauglicher Milch zu bewilligen ist. Hinsichtlich der durch den Verfassungsgerichtshof mit Ablauf des 29. Februar 1992 (Kundmachung BGBL.Nr. 220/1991) erfolgten Aufhebung von Bestimmungen im Richtmengenbereich ist eine Verlängerung der Geltungsdauer einschlägiger Bestimmungen mittels Verfassungsbestimmung bis zum Ablauf der Geltungsdauer des MOG am 30. Juni 1992 vorgesehen, um für das Wirtschaftsjahr 1991/92 eine ordnungsgemäße Abwicklung im Richtmengenbereich zu gewährleisten. Für die Zeit ab 1. Juli soll in der Zwischenzeit eine verfassungskonforme Neuregelung erarbeitet werden, die grundsätzlich am derzeitigen Richtmengenmodell anknüpfen wird.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Juni 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und den Verfassungsbestimmungen im Art. I gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

- 1.) Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 19. Juni 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1991), wird kein Einspruch erhoben.
- 2.) Den im Art. I des gegenständlichen Beschlusses enthaltenen Verfassungsbestimmungen wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung erteilt.

Wien, 1991 06 25

Agnes Schierhuber  
 Berichterstatterin

Hermann Pramendorfer  
 Vorsitzender